



Gebührentarif

(Vom Gemeinderat mit Beschluss 18-232 vom 2. Oktober 2018 genehmigt; Anpassung
Gebühren Liegenschaften mit Beschluss 20-43 vom 24. März 2020)

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 ALLGEMEINE GEMEINDEGEBÜHREN, GRUNDSÄTZE	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
II. VERWALTUNG ALLGEMEIN	4
Art. 2 Schreibgebühren.....	4
Art. 3 Kopien.....	4
Art. 4 Scannen, Laminieren, Bearbeiten	4
Art. 5 Drucksachen	4
Art. 6 Gesuch um Informationszugang gemäss § 20 IDG	4
Art. 7 Spesen, Port, Zustellgebühren	5
Art. 8 Fahrzeuge.....	5
Art. 9 Aufbewahrungen.....	5
Art. 10 Personalkosten	5
III. ABFALLWESEN (SIEHE TEIL 4; SEITE 24)	6
IV. BAUWESEN (SIEHE TEIL 3; SEITE 18)	6
V. GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN (SIEHE TEIL 5; SEITE 25)	6
Art. 11 Bootsplätze	6
Art. 12 Mobiliar	7
VI. EINBÜRGERUNGEN	7
Art. 13 Schweizerinnen und Schweizer.....	7
Art. 14 Weitere Gebühren.....	7
VII. EINWOHNERKONTROLLE	7
Art. 15 Anmeldung.....	7
Art. 16 Wochenaufenthalter	7
Art. 17 Auszüge und Auskünfte	8
Art. 18 Dienstleistungen.....	8
Art. 19 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige	8
Art. 20 Ausländerrechtliche Gebühren	8
VIII. FINANZEN UND STEUERN	8
Art. 21 Auszüge und Ausweise.....	8
Art. 22 Anfertigen von Kopien aus den Steuerakten	9
Art. 23 Mahngebühren.....	9
Art. 24 Verzugszins.....	9
Art. 25 Löschung von Betreibungen.....	9
IX. FRIEDHOFWESEN (SIEHE TEIL 6; SEITE 32)	9
X. LEBENSMITTELKONTROLLE	9
Art. 26 Nicht gebührenpflichtige Leistungen.....	9
Art. 27 Gebührenpflichtige Leistungen.....	9
XI. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	10
Art. 28 Parkierung (noch keine Parkierungsregelung festgelegt)	10
Art. 29 Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein.....	10
Art. 30 Benützung Kiesplatz.....	10
Art. 31 Gebühren Chilbi	10
Art. 32 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes..	11
XII. POLIZEIWESEN	11
Art. 33 Gastwirtschaftspatente.....	11
Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser.....	11
Art. 35 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	11
Art. 36 Sonntagsverkauf	12
Art. 37 Hundeabgabe.....	12
Art. 38 Waffenscheine	12
Art. 39 Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei	12
XIII. SCHULWESEN (SIEHE TEIL 2; SEITE 16)	12

XIV.	SOZIALWESEN.....	13
	Art. 40 Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe	13
XV.	ZIVILSCHUTZ	13
	Art. 41 Schutzbauten	13
XVI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	Art. 42 Inkrafttreten.....	13
TEIL 2	 GEBÜHREN SCHULWESEN	14
1	Ergänzende Angebote der Schule Oberrieden	14
2	Verwaltungsgebühren	14
3	Elternbeiträge Verpflegung.....	14
4	Freiwillige Angebote der Schule	14
5	Berufswahlschule	14
6	Schulgelder für ausserhalb von Oberrieden Wohnhafte	14
7	Sprachkurse für Erwachsene	14
8	Inkrafttreten.....	15
TEIL 3	 GEBÜHREN BAUWESEN	16
	GEMEINDERAT OBERRIEDEN	21
TEIL 4	 GEBÜHREN ABFALLWESEN 2018.....	22
	Abfallgebühren, Tierkadaver.....	22
TEIL 5	 GEBÜHREN GEMEINDELIEGENSCHAFTEN	23
1	Schulanlage Pünt / Mehrzweckhalle (Püntstrasse 14).....	25
2	Mietgegenstände für Schulanlage Pünt / Mehrzweckhalle.....	25
3	Schulanlage Pünt, Lehrschwimmhalle (Püntstrasse 12).....	25
4	Schulanlage Langweg / Multifunktionsgebäude (Langweg 2)	26
5	Schulanlage Langweg, Schulküche (Langweg 2)	26
6	Mietgegenstände für Schulanlage Langweg / MFG Langweg / Sporthalle	26
7	Schulhaus Kirchstrasse (Kirchstrasse 4)	27
8	Sporthalle Langweg 1/3 Halle (Langweg 3)	27
9	Sporthalle Langweg 2/3 Halle (Langweg 3)	27
10	Sporthalle Langweg, ganze Halle (Langweg 3)	28
11	Sporthalle Langweg, Galerie mit Kiosk (Langweg 3)	28
12	Schützenstube Oberrieden (Hintere Bergstrasse 55)	28
13	Villa Schönfels (Bickelstrasse 5)	28
14	Strandbad Oberrieden (Seestrasse 47).....	29
15	Clubraum Garderobengebäude Cholenmoos (Feldweg 29).....	29
16	Mietgegenstände Allgemein für Oberriedner Bewohnerinnen und Bewohner	29
TEIL 6	 GEBÜHREN FRIEDHOFWESEN.....	30
1	Bestattungskosten.....	30
2	Familiengräber / Grabmiete.....	30
3	Grabunterhalt und -pflege.....	31
4	Grabpflegeverträge	31
5	Inkrafttreten.....	31
TEIL 7	 VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ERLASSENE	
	GEBÜHRENREGELUNGEN.....	32
1	GEBÜHREN FÜR WASSER UND ABWASSER	33
2	GEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN	34

Teil 1 Allgemeine Gemeindegebühren, Grundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Oberrieden vom 1. Januar 2019 erlässt der Gemeinderat den folgenden Gebührentarif.

II. Verwaltung allgemein

Art. 2 Schreibgebühren

Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
Pro Seite Format A4 Fr. 15.00

Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite (ohne
Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) Fr. 10.00

Art. 3 Kopien

Papierausdruck, je Seite (bis Format A3, schwarz-weiss-farbig)
- bis 5 Kopien gebührenfrei
- ab 6. Kopie Fr. 0.50

Art. 4 Scannen, Laminieren, Bearbeiten

Scannen je Seite, bis Format A3 Fr. 0.50
Laminieren je Seite, bis Format A3 Fr. 1.00
Bearbeiten pro Stunde (binden, falten, digital bearbeiten) Fr. 75.00

Art. 5 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde gebührenfrei

Ortsplan Fr. 15.00
Bauordnung mit Zonenplan Fr. 10.00

Art. 6 Gesuch um Informationszugang gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Personen gebührenfrei
Reproduktionen / Fotokopie im Format A4 oder A3
• ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 1.00
• ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 1.50

Elektronische Kopie Online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
• ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	1.00
• ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	1.50
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	Fr.	30.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
• Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
• Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

Art. 7 Spesen, Port, Zustellgebühren

Spesen aller Art		nach Aufwand
Port, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand

Art. 8 Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km	Fr.	1.00
Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde (ohne Bedienung)		
• Kommunalfahrzeuge Unterhalt	Fr.	70.00
• Wischmaschine	Fr.	80.00
• Winterdienst Kleinfahrzeuge, inkl. Salz	Fr.	250.00
• Winterdienst Grossfahrzeuge, inkl. Salz	Fr.	270.00

Art. 9 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte oder gültige Ausweisschrift, pauschal jährlich	Fr.	20.00
Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen), pauschal jährlich	Fr.	20.00

Art. 10 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas Anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	Fr.	160.00
Abteilungsleiter/-in	Fr.	140.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	Fr.	130.00

Stellvertreter/-in Bereichsleiter Werkhof pro Stunde	Fr.	110.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	Fr.	95.00
Mitarbeiter/-in pro Stunde	Fr.	90.00
Administration pro Stunde	Fr.	75.00
Lernender/-r pro Stunde	Fr.	35.00

Diese Ansprüche gelten grundsätzlich auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Es ist aber vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und sein Einverständnis einzuholen.

III. Abfallwesen (siehe Teil 4; Seite 24)

IV. Bauwesen (siehe Teil 3; Seite 18)

Es gelten die Festlegungen des Gemeinderates über das Gebühren-Reglement des Bauamtes vom 31. Januar 1989 / 1. Januar 2006.

V. Gemeindeeigene Einrichtungen (siehe Teil 5; Seite 25)

Es gelten die Festlegungen des Gemeinderates über die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften vom 27. März 2018.

Art. 11 Bootsplätze

Trockenplätze Ried

Plätze 2 – 7, 25, 27 – 51, 69, 70	je Fr./Jahr	360.00
Plätze 53 – 68, 71	je Fr./Jahr	180.00
Plätze 9 – 23	je Fr./Jahr	220.00

Bojen

Kategorie 1	Plätze 1, 18, 86, 87	je Fr./Jahr	500.00
Kategorie 2	Plätze 2 – 17, 67 – 73, 82, 84, 85	je Fr./Jahr	440.00
Kategorie 3	Plätze 19 – 35, 37 – 42, 43, 44, 45, 51 – 54, 56, 58, 63, 64, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83	je Fr./Jahr	380.00
Kategorie 4	Plätze 36, 46 – 50, 55, 57, 59 -62, 65, 66, 80, 81	je Fr./Jahr	350.00

Bootshaus

Plätze 1 – 12	je Fr./Jahr	850.00
---------------	-------------	--------

Bootshaus Auswärtige

Wasserplätze Obstgarten

Plätze 13a – 29	je Fr./Jahr	380.00
Plätze 20a, 30 (Notplatz)	Fr.	185.00

Wasserplätze Tischenloo

Plätze 1 – 4	je Fr./Jahr	380.00
--------------	-------------	--------

Stapelgestelle Riet / Obstgarten / Tischenloo / Scheller

Plätze 1 – 64	je Fr./Jahr	50.00
Surf-/Kanuplätze	je Fr./Jahr	100.00

Art. 12 Mobiliar

Miete Tischgarnituren	Fr.	6.00
Miete Marktstand	Fr.	20.00

VI. Einbürgerungen¹

Art. 13 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Gesuch	Fr.	200.00
--	-----	--------

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Fr.	150.00
--	-----	--------

Ausländerinnen und Ausländer Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre pro Person	Fr.	250.00
---	-----	--------

über 25 Jahre pro Person miteingebürgerte Kinder	Fr.	500.00 gebührenfrei
--	-----	------------------------

Art. 14 Weitere Gebühren

Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und –urkunden / pauschal Sprachtest (Weiterverrechnung des Sprachtestanbieters)	Fr.	20.00 nach Aufwand
--	-----	-----------------------

VII. Einwohnerkontrolle

Art. 15 Anmeldung

Einschliesslich Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein pro erwachsene Person	Fr.	20.00 gebührenfrei
1. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

Art. 16 Wochenaufenthalter

Anmeldung pro erwachsene Person	Fr.	60.00
Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr	Fr.	30.00
(Wiederholung der Anmeldung) pro erwachsene Person Heimatausweis	Fr.	30.00

¹ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalen Einbürgerungsrecht.

Art. 17 Auszüge und Auskünfte

Auszug aus dem Einwohnerregister		
• einfache Adressauskunft	Fr.	10.00
• Adressauskunft mit Interessennachweis	Fr.	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 18 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	Fr.	2.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular SuisselD	Fr.	20.00

Art. 19 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige

Es gelten die Gebührensätze der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG; SR 143.11)

Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder (bis 18 Jahre)	Fr.	35.00

Art. 20 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländer	Fr.	40.00
--	-----	-------

VIII. Finanzen und Steuern

Steuern

Art. 21 Auszüge und Ausweise

Steuerausweise bei Pflichtigen ohne Datensperre pro Steuerjahr	Fr.	40.00
Steuerausweise bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren)	Fr.	80.00
Steuerausweise bei Datensperre, bei denen das Verfahren nach § 122 Abs. 3 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramtes auf Ausstellung eines Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes Spezialverfahren)	Fr.	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zu Handen der Einbürgerungsbehörde pro Person	Fr.	80.00

Steuerauskünfte für den Steuerbezug der israelitischen Cultusgemeinde
Zürich ICZ und der Jüdischen Liberalen Gemeinde gebührenfrei

Art. 22 Anfertigen von Kopien aus den Steuerakten

Je nach Verwaltungsaufwand ist eine Gebühr zu verlangen von Fr. 00.50
pro Seite

Finanzen

Art. 23 Mahngebühren

Mahnungen gebührenfrei
Mahnung mit Betreibungsandrohung Fr. 30.00

Art. 24 Verzugszinse

Verzugszins 5 %

Art. 25 Löschung von Betreibungen

Löschungsgebühr Fr. 40.00

IX. Friedhofwesen (siehe Teil 6; Seite 32)

Es gelten die Festlegungen der Gebührenordnung der Gesundheitsbehörde über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Januar 2006.

X. Lebensmittelkontrolle

Art. 26 Nicht gebührenpflichtige Leistungen

Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen gebührenfrei

Art. 27 Gebührenpflichtige Leistungen

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen, sowie Ausfertigung einer Strafanzeige

Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00

Zusätzliche angebrochene Halbstunde Fr. 100.00

Nachkontrolle

Erste angebrochene Stunde Fr. 190.00

Zusätzliche angebrochene Halbstunde Fr. 100.00

Wegpauschale Fr. 70.00

Weitere Leistungen, wie Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro		
Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
Fotos zu Tatbestandsaufnahmen, pro Bild	Fr.	7.00
Schreib- und Zustellgebühren für Rechnungen, pauschal	Fr.	37.00

Gebühren für besondere Dienstleistungen, wie Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden		
Pro angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
Wegpauschale	Fr.	70.00

XI. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 28 Parkierung (noch keine Parkierungsregelung festgelegt)

Art. 29 Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung). Angebrochene Monate werden aufgerundet.

in Bauzonen pro m2 und Monat	Fr.	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	Fr.	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	Fr.	12.50
---	-----	-------

Art. 30 Benützung Kiesplatz

Benützung Kiesplatz pro Tag		
Ortsvereine, Parteien, Kirche, Schule, Gemeindepersonal		gebührenfrei
Übrige	Fr.	50.00

Art. 31 Gebühren Chilbi

Platzgebühr Marktstand Private (inkl. Strom, Abfall), pauschal	Fr.	100.00
Platzgebühr Marktstand für Einwohner Vereine, Parteien, Kirche		gebührenfrei
Umtriebs Gebühren für Schausteller (Strom, Abfall), pauschal	Fr.	100.00
Platzgebühr Schausteller		gebührenfrei

Art. 32 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde (der Ansatz vom Grundwert liegt bei mindestens Fr. 2'500.00/m²). Angebrochene Monate werden aufgerundet.

XII. Polizeiwesen

Art. 33 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	400.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	200.00
Schreib- und Zusatzgebühren	Fr.	30.00
Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	Fr.	50.00
- für gemeinnützige, wohltätige Institutionen		gebührenfrei
Dringlichkeitsgebühr (unter 72 Stunden = 3 Werktage)	Fr.	50.00

Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser²

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühren pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	Fr.	200.00
von 500 bis 1'000	Fr.	400.00
von 1'000 bis 1'500	Fr.	600.00
von 1'500 bis 2'000	Fr.	800.00
von 2'000 bis 2'500	Fr.	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'200.00
usw.		

Art. 35 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahmen		
Bis 02.00 Uhr, pro Nacht	Fr.	50.00
Länger als 02.00, pro Nacht	Fr.	100.00
Schreib- und Zusatzgebühren	Fr.	15.00
Dauernde Ausnahmen	Fr.	1'500.00
Versuchsphase, befristet auf max. Jahr	Fr.	250.00
Schreib- und Zusatzgebühr	Fr.	30.00
Jährliche Kontrollgebühr bei dauernder Ausnahme:		
Samstag auf Sonntag und Freitag auf Samstag	Fr.	350.00
Jeder weitere Tag	Fr.	350.00

² Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12.

Art. 36 Sonntagsverkauf

Generelle Bewilligung für alle Verkaufsgeschäfte (max. 4/Jahr)		gebührenfrei
Einzelausnahmen (Sonderfälle)	Fr.	50.00
Schreib- und Zusatzgebühren	Fr.	15.00

Art. 37 Hundeabgabe

pro Hund, jährlich	Fr.	130.00
Mahngebühr für verspätete Zahlung nach 31. März	Fr.	
Anmeldegebühr	Fr.	20.00
verspätete Anmeldung	Fr.	40.00

Ermässigung und Befreiung gemäss Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

Art. 38 Waffenscheine³

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541.)		
Waffenerwerbsschein	Fr.	50.00

Art. 39 Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei

Aktenausgabe, pro Rapport	gemäss Rechnung Dritter
Unfallaufnahme-Protokoll (UAP)	gemäss Rechnung Dritter
Fotobogen, pro A4-Ausdruck	gemäss Rechnung Dritter

Besonderes

Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei
Vermittlung von verlorenen Fahrzeugschildern	gebührenfrei
Einlieferung einer Person in die ZAS (Zentrale Ausnüchterungszeller der Stadt Zürich)	gemäss Rechnung Dritter
Vermittlung Fundgegenstand	gebührenfrei

XIII. Schulwesen (siehe Teil 2; Seite 16)

Es gelten die Festlegungen der Schulpflege über den Gebührentarif der Schule Oberrieden vom 9. Juli 2018.

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

XIV. Sozialwesen

Art. 40 Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe

Einfache Auskunft	Fr.	15.00
Komplexe Auskunft	Fr.	30.00
Versand mit Rechnung, zusätzlich	Fr.	5.00

XV. Zivilschutz

Art. 41 Schutzbauten

Die Kontrolle des baulichen Zustandes und die technische Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes (§ 29 Abs. 1 KVZ)

Periodische Schutzraumkontrollen (einmalig)		gebührenfrei
Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers	Fr.	150.00
Versäumung des angekündigten Kontrolltermins bei Verschulden des Eigentümers (nach Aufwand) pro Stunde	Fr.	84.50

Öffentliche Schutzräume (Festlegungen pendent)

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach der gemeinderätlichen Genehmigung, unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Martin Arnold

Priska Altherr

(Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss GRB 18-233 vom 2. Oktober 2018).

Teil 2 **GEBÜHREN SCHULWESEN**

(Beschluss Schulpflege vom 9. Juli 2018)

Gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Oberrieden erlässt die Schulpflege Oberrieden folgenden Gebührentarif (Schulpflegebeschluss vom 9. Juli 2018).

1 **Ergänzende Angebote der Schule Oberrieden**

- Schulgängende Betreuung (SeB), Hort momina gemäss Tarifreglement der SeB
- Bibliothek Oberrieden gemäss Benutzungsordnung der Bibliothek Oberrieden

2 **Verwaltungsgebühren**

- Archivrecherchen nach Aufwand
- Schulbestätigungen Fr. 20.00
- Zeugnisabschriften pro Schuljahr Fr. 30.00
- Steuerbescheinigungen, z.B. für SeB pro Kalenderjahr Fr. 50.00

3 **Elternbeiträge Verpflegung**

- Ganzer Tag (z.B. Klassenlager, Schulheime) Fr. 22.00
- Mittagessen (z.B. externe Sonderschulung) Fr. 10.00

4 **Freiwillige Angebote der Schule**

- Zertifikat Wahlfach 3. Sek (z.B. ECDL, Sprachdiplome) gemäss Kursausschreibung
- Freizeit- und Schulsportkurse gemäss Kursausschreibung
- Kurse der Elternmitwirkung (EMW) gemäss Kursausschreibung
- Ferienlager gemäss Reglement Lager, Schulreisen und Exkursionen

5 **Berufswahlschule**

- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) pro Schuljahr Fr. 2'500.00
- Berufseinstiegsjahr BEJ pro Schuljahr Fr. 500.00

6 **Schulgelder für ausserhalb von Oberrieden Wohnhafte**

- Kindergarten, Regelklasse pro Schuljahr Fr. 8'500.00
- Primarstufe, Regelklasse pro Schuljahr Fr. 11'900.00
- Sekundarschule, Regelklasse pro Schuljahr Fr. 15'800.00

7 **Sprachkurse für Erwachsene**

Tarife pro Sprachlektion, exkl. Kursunterlagen:

- Kurse mit mindestens 6 Teilnehmenden für 60 Minuten Fr. 16.00
- Kurse mit mindestens 6 Teilnehmenden für 75 Minuten Fr. 20.00
- Kurse mit mindestens 6 Teilnehmenden für 90 Minuten Fr. 24.00

–	Kurse mit 5 Teilnehmenden	für 60 Minuten	Fr.	18.00
	Kurse mit 5 Teilnehmenden	für 75 Minuten	Fr.	22.50
	Kurse mit 5 Teilnehmenden	für 90 Minuten	Fr.	27.00
–	Kurse mit 4 Teilnehmenden	für 60 Minuten	Fr.	20.00
	Kurse mit 4 Teilnehmenden	für 75 Minuten	Fr.	25.00
	Kurse mit 4 Teilnehmenden	für 90 Minuten	Fr.	30.00

8 Inkrafttreten

Der Gebührentarif der Schule Oberrieden wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 9. Juli 2018 genehmigt und tritt per 1. Januar 2019 - vorbehaltlich der rechtskräftigen Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 über die Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Oberrieden - in Kraft.

SCHULPFLEGE OBERRIEDEN

Schulpflegepräsidentin Leiterin Schulverwaltung

Verena Reichmuth-Graf

Nadja Juon

Gebührenansätze

a) Grundgebühr pro Gebäude/Objekt

Kleinbauten, Autoabstellplätze, Aussenisolationen u.ä.	Fr. 250.--	*1
kleinere An-/Umbauten (einfache Fälle)	Fr. 300.-- bis Fr. 500.--	*1
An-/Umbauten	Fr. 500.--	*2
Neubauten: bis 1'500 m ³ (SIA 116)	Fr. 500.--	*2
ab 1'500 m ³ (SIA 116)	Fr. 800.--	*2

*1 keine Zuschläge gemäss „b“

*2 plus Zuschläge gemäss „b“

b) Zuschläge

Der Zuschlag ergibt sich als Produkt aus den beiden Faktoren:

- umbauter Raum des Bauvorhabens in m³,
berechnet gemäss SIA-Ordnung Nr. 116

- Gebührenansatz in Fr./ m³ für

Neu-, An- und Umbauten	bis 500 m ³	Fr. 1.--
	500 - 1000 m ³	Fr. -.90
	1000 - 1500 m ³	Fr. -.80
	1500 - 3000 m ³	Fr. -.70
	3000 - 5000 m ³	Fr. -.60
	ab 5000 m ³	Fr. -.50

Kleinbauten

Als Kleinbauten gelten „Besondere Gebäude“ gemäss Ar. 31 BO bis zu einem Raumvolumen von max. 100 m³ (SIA 116)

Umbauten

Bei Umbauvorhaben ist als massgebliches Raumvolumen in der Regel das vom Umbau betroffene Gebäudevolumen anzunehmen.

Vorentscheide

Bei Vorentscheids Gesuchen wird eine Gebühr verrechnet, welche je nach Inhalt und Umfang einem verhältnismässigen Anteil der für das Bauvorhaben massgebenden Bewilligungsgebühr entspricht.

Im Falle einer späteren Baubewilligung wird die Vorentscheids Gebühr anteilmässig angerechnet.

Projektänderungen / Bauverweigerungen

Die Gebühr richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Bearbeitung des Gesuches.

c) Baukontrollen und Überwachung der Auflagen

Kontrolle Schnurgerüst

Die Kontrolle und Abnahme der Schnurgerüste erfolgt im Auftrage des Gemeinderates durch das vom Gemeinderat bezeichneten Ingenieurbüro (Geometer). Die entsprechenden Prüfungskosten gehen vollumfänglich zulasten der Bauherrschaft und sind nicht in der Baubewilligungsgebühr enthalten.

Periodische Baukontrollen, Rohbau- und Schlussabnahmen, einmasse privater Werkleitungen usw.

nach Aufwand

1.4 Reklameanlagen

nicht leuchtende Eigenreklamen bis zu einer Fläche von 1 m² je Betrieb
Zuschlag pro weitere m²

Fr. 100.--

Fr. 100.--

Zuschlag für beleuchtete Reklamen pro m²

Fr. 50.--

Baureklamen

bis 10 m²

Fr. 200.--

10 m² bis 20 m²

Fr. 300.--

Fremdwerbung

ab Fr. 250.--

1.5 Liftanlagen

Die Begutachtungen von Neuanlagen und Umbauten sowie die periodischen Kontrollen der Personen- und Warenaufzüge werden im Auftrage des Gemeinderates durch das Ingenieurbüro Erich Goetschi, Zürcherstrasse 16, 8107 Buchs ausgeführt. Die entsprechenden Prüfungskosten werden gestützt auf die ATAL-Richtlinien vom 6.5.1982 erhoben. Es handelt sich um die dem Experten zustehende Vergütung seiner Dienstleistung.

Für die der Gemeinde entstehenden Administrativkosten wird pro Verfügung eine Pauschalgebühr von Fr. 80.-- verlangt.

1.6 Feuerpolizeiliche Bewilligung

a) Neuanlagen

Prüfung und Bewilligung
Kontrollen am Bau

Fr. 100.--

nach Aufwand

b) Brennerauswechslung
(inkl. allfällige Kontrollen)

Fr. 50.--

Tankanlagen

(Belange der Feuerpolizei und des Gewässerschutzes)

Prüfung von Neuanlagen/Umbauten
Baukontrollen, Abnahme

Fr. 100.--

nach Aufwand

1.7 Periodische Feuerschau und Tanklagerkontrolle

Feuerschauer:

Periodische Kontrollen (inkl. Nachkontrollen) gebührenfrei

Ist eine Rekurs fähige feuerpolizeiliche Verfügung erforderlich, so können der Aufwand (samt Nachkontrollen) in Rechnung gestellt werden.

1.8 Baulicher Zivilschutz

a) Prüfungs- und Kontrollgebühren bei Neubauten nach Aufwand

b) Periodische SR-Kontrolle
ordentliche Kontrolle gebührenfrei
Nachkontrollen Fr. 50.--

1.9 Kanalisationsbewilligungen

Erstellung, Erweiterung oder Abänderung privater Abwasseranlagen

Prüfung und Bewilligung

nach Aufwand

Baukontrollen, Abnahmen, Einmessungen, etc.

nach Aufwand

2. Rauchgaskontrollen

Die Tätigkeit umfasst:

- Überprüfung der Feuerungskessel-Angaben
- Erhebung der verwendeten Energien
- Ermittlung des jährlichen Ölverbrauchs
- allgemeine Zustandskontrolle der Feuerungsanlage
- div. Messungen (Rauchgastemperatur, Verbrennungslufttemperatur, Kohlendioxid, Sauerstoff, Abgas-Verlust, Kesseltemperatur, Russzahl, unverbrauchtes Öl; bei Gas: Kohlenmonoxid etc.)

a) ordentliche Kontrolle

gebührenfrei

b) Nachkontrollen

je Fr. 50.--

3. Nachführung des Vermessungswerkes

Sämtliche neuen und/oder veränderten Gebäude, inkl. die damit zusammenhängenden Kunstbauten, Kulturänderungen wesentlichen Terrainveränderungen etc. müssen nach Bauvollendung ins Vermessungswerk aufgenommen und darin nachgetragen werden.

Die Entschädigung des Nachführungsgeometers ist im gesamtschweizerischen Akkordtarif und Nachführungsvertrag festgelegt. Der Gesamtaufwand wird vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

4. Verrechnungsansätze für Leistungen des Bauamtes

4.1 Stundenlöhne (gemäss SIA-LHO „Mittel“)	Honorar-Kategorien
Gemeindeingenieur	B
Baufachmann Tiefbau	D
Baufachmann Hochbau/Liegenschaften	D
Brunnenmeister	E
Sekretariat	F
Strassenmeister	E
Werkangestellter	F

4.2 Abgabe Bauordnung + Zonenplan Fr. 10.--

4.3 Planlieferungen

Katasterkopien	Nur durch Geometer	
Kopien Werkleitungskataster	Gemäss den vom Vermessungsamt des Kantons Zürich genehmigten Preislisten	
Situationspläne		
Übersichtspläne		
Ortsplan 1:5000, mehrfarbig		Fr. 10.--

Bei Grabenarbeiten im öffentlichen Grund werden den beauftragten Bau-firmen Kopien vom Werkleitungskataster unentgeltlich abgegeben.

Planlieferungen für Schulen, gemeinnützige Organisationen sowie Nach-bargemeinden können unentgeltlich geleistet oder zu reduzierten An-sätzen verrechnet werden. In der Regel entscheidet der Gemeindeinge-nieur über das Mass der Reduktion.

4.4 Strassenwesen

a) Belagsreparaturen

Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Auf-grabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grund-sätzlich Sache des Strasseneigentümers. Bei Staatsstrassen ist das kanntonale Tiefbauamt zuständig und bei Gemeindestrassen das Ge-meindebauamt. Die Rechnungsstellung an den Verursacher erfolgt somit durch die jeweils zuständige Amtsstelle.

Bei Gemeindestrassen gelten für die Ausführung und die Kostenverrech-nung die von der Baudirektion mit DV Nr. 3441 vom 2.12.1988 als ver-bindlich erklärten „Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet“ sinngemäss.

b) Benützung von öffentlichem Grund und Boden (§231 PBG)

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden wird für die gesam-te Fläche, die dem Fussgänger- und/oder Fahrverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 10.--pro m² und Monat erhoben.

Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet. Die Benützungsdauer gilt bis zur Abnahme durch die Gemeinde.

5. Wasserversorgung

Die Gebühren für Aufsicht und Kontrollen von Wasserleitungsinstallationen wurden durch den Gemeinderat am 6.12.1988, auf Antrag der Werkkommission, wie folgt festgesetzt:

5.1	Gesuch für Neuanschluss Prüfung der Gesuchsunterlagen und Erteilung der Anschlussbewilligung	pauschal	Fr.	100.--
5.2	Installationskonzessionen			
	Objektkonzession		Fr.	100.--
	Dauerkonzession		Fr.	500.--
5.3	Hausinstallationen			
	Prüfung der Gesuchsunterlagen			gebührenfrei
	Baukontrollen/Abnahme			nach Aufwand
5.4	Defekte an privaten Leitungen			
	Orten von Leitungsbrüchen, Überwachung der Reparaturen, Einmasse etc.			nach Aufwand

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat, rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Gemeinderat hat das vorstehende Gebührenreglement mit Beschluss Nr. 111 vom 31. Januar 1989 **genehmigt**.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber-Stv.

Alfred Rohner

Hansueli Lutz

Teil 4 GEBÜHREN ABFALLWESEN 2018

Abfallgebühren, Tierkadaver

Zur Deckung der Kosten für die Abfallwirtschaft erhebt die Gemeinde Oberrieden Aufwand- und Grundgebühren.

Die **Aufwandgebühren** decken die Kosten für die Sammlung und die Verarbeitung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes. Sie werden durch Gebührensäcke, Sperrgutmarken und "Wiga-Gebühren" für Container erhoben.

Aus den **Grundgebühren** werden Wertstoffsammlungen (Grüngut, Papier, Glas, Eisen usw.) Spezialentsorgungen (Altöl, Schutt und Steine usw.), die Öffentlichkeitsarbeit, die Kosten der Verwaltung sowie der Unterhalt der Sammelstellen bezahlt.

Die Grundgebühren werden einmal jährlich pro Wohnung und pro Betrieb erhoben und betragen:

Wohnungen und Häuser

Wohnungen/Häuser, 1 – 3 Zimmer	Fr.	85.00*
Wohnungen/Häuser, ab 4 Zimmerberg	Fr.	130.00*

(halbe zimmer werden auf die nächste ganze zimmerzahl abgerundet)

Für Wohnungen und Häuser, die mehr als sechs Monate leer standen oder stehen, wird die Gebühr halbiert. Der Rückerstattungsanspruch ist schriftlich anzumelden. Er verjährt nach Ablauf des Kalenderjahres nach der Rechnungsstellung. Die Grundgebühr für Wohnungen und Häuser wird in der Regel dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Betriebe

pro Betrieb	Fr.	130.00*
-------------	-----	---------

Die Grundgebühr für Betriebe wird in der Regel dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.

* zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer

Kadaver

Für Private

Abholung und Transport in die regionale Kadaverstelle für

Kadaver von Klein. und Haustieren bis 30 kg	Fr.	100.00
Abholung/Transportgebühren für Kadaver über bis 200 kg, pro kg	Fr.	145.00

Für Betriebe

Abholung und Transport von Kadaver bis 200 kg, pro kg	Fr.	250.00
---	-----	--------

Kadaver über 200 kg: Grosstierkadaver ab 200 kg sind dem Abholdienst TMF Extraktionswerk AG, 9602 Bazenheid SG, Tel. 071 932 70 70, zu melden.

Illegale Abfallentsorgung

Umtriebs Gebühr nach Aufwand min.	Fr.	300.00
-----------------------------------	-----	--------

Teil 5 GEBÜHREN GEMEINDELIEGENSCHAFTEN

(Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2018)

I. Allgemeines zur Gebührenordnung

1. Die Höhe der Gebühren für die Benützung einzelner Räumlichkeiten und Sporthallen der Gemeindeligenschaften Oberrieden werden je nach Benützungsdauer, Art der Anlage und nach der Häufigkeit der Benützung bestimmt.
2. Die Gebührenansätze werden grundsätzlich unterschieden nach ortsansässigen und auswärtigen Benützerinnen und Benützer mit der Unterscheidung von gemeinnützigen und kommerziellen Anlässen und Betrieben.
3. Das Gebührenreglement regelt sämtliche Benützungsansätze für Einzelanlässe sowie Jahresmieten. Die Nutzungen, sowie die Rechte und Pflichten der Benützer von Räumlichkeiten der Schulliegenschaften sind in den einzelnen Betriebs- und Benützungsreglemente geregelt.
4. Für die Benützung der Sporthalle, Mehrzweckhalle und weiteren Räumlichkeiten der Gemeindeeigenen Liegenschaften sind entsprechend Gebühren zu entrichten. Die Gebührenbefreiung für die Schule Oberrieden und die ortsansässigen Vereine sind unter Kap. III umschrieben und geregelt.
5. In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten gemäss Regelung Kap. IV enthalten. Dagegen können Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen, allfällige Instandstellungsarbeiten sowie zusätzliche Entsorgungskosten zu Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Liegenschaften- oder Schulverwaltung. Für Jahresmieten wird einmal jährlich (im Oktober) für das laufende Kalenderjahr Rechnung gestellt.

II. Zuständigkeiten bezüglich Gebührenordnung

7. Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat genehmigt. Für die Umsetzung und Einhaltung des Gebührenreglements ist das Ressort Liegenschaften verantwortlich.

III. Gebührenbefreiung

8. Sämtliche mietbaren Räumlichkeiten der Gemeindeligenschaften sind für Oberriedener Behörden und Kommissionen der Gemeinde, sowie für den Schulbetrieb gebührenfrei.
9. Für ortsansässige Vereine ist die Jahresmiete (Mo - Fr) für die Sporthalle Langweg, die Mehrzweckhalle Pünt sowie den Singsaal Pünt und den Sing-saal Kirchstrasse kostenlos. Für einmalige Anlässe und Belegungen bezahlen die Vereine 50% des ortsansässigen Tarifs. Ortsansässige Vereine, welche keine Jahresmiete von Räumlichkeiten beanspruchen, können jährlich wiederkehrende gemeinnützige Einzelanlässe oder Proben, welche als Einzelmiete behandelt werden, kostenlos durchführen. Bei Anlässen mit kommerziellem Charakter wird den Vereinen 50% des ortsansässigen Tarifs verrechnet.
10. Für einzelne Räumlichkeiten (Sporthallen / Singsaal) ist die Nutzung während den Schulferien gemäss Benützungsreglement durch ortsansässige Vereine möglich. Dabei bezahlen die Vereine 50% des ortsansässigen Tarifs.
11. Die Aussenplätze der Schulanlagen stehen der Bevölkerung bis auf wenige Einschränkungen zur freien Verfügung. So sind einzelne Sperrungen möglich (z.B. für die Rasenregeneration). Während den Schulzeiten hat die Schule Vorrang.

IV. Enthaltene/ nicht enthaltene Leistungen der Raummieten

12. In den Mietkosten sind neben der Raummiete enthalten:
 - Energiekosten
 - Bereitstellen Material (Tische und Stühle, ohne Einrichten)
 - Abfallentsorgung für Mieten und Anlässe mit geringem Abfall
13. In den Mietkosten nicht enthalten sind:
 - Musikanlage / Beamer Aula Langweg (bei Mietgesuch Bedarf anmelden)
 - Aula Langweg: Kaffeeportionen
 - Endreinigung (besenrein)
 - Zusätzliche Mietgegenstände (z.B. Miete von Grill, Geschirr, etc.)
 - Abfallentsorgung für grössere Anlässe (zusätzlich Fr. 50.- pro Container)
14. Bedarf an Techniker für Licht und Ton bei Veranstaltungen:
 - Beim Einsatz der Techniker für Licht und Ton wird für die Nutzung der Technischen Infrastruktur ein Pauschalpreis von Fr. 110.- verrechnet.
 - Auswärtige Mieter, welche bei Anlässen den Bedarf für technische Hilfen in Anspruch nehmen möchten, beauftragen die Techniker auf eigene Rechnung.
15. Allfällige Zusatzkosten bei Nichteinhaltung der Benützungsvorschriften gemäss Reglement pro Liegenschaft bleiben vorbehalten.

V. Inkraftsetzung des Gebührenreglements

16. Dieses Gebührenreglement wird mit Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2017 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

VI. Tarifordnung sämtlicher Gebühren

17. Die Gebühren für die einzelnen Raummieten sind in vier Tarifkategorien eingeteilt:
 - Einmalige Raummieten:
 - Ortsansässige Mieter
 - Ortsansässige Mieter mit kommerziellem Anlass und Auswärtige (Auswärtige bei Anlässen mit kommerziellem Charakter Tariffaktor 2)
 - Jahresraummieten pro Jahresstunde (1 Stunde pro Woche während ei-nes Jahres, ausgenommen Schulferien)
 - Ortsansässige Mieter
 - Ortsansässige Mieter mit kommerziellem Anlass und Auswärtige

Unter „Kommerziell“ gehen Veranstaltungen mit Teilnahmegebühren, Werbecharakter oder Wirtschaftsbetrieb.

Auswärtigen Vereinen und Institutionen, welche kommerzielle Veranstaltungen durchführen, wird der doppelte Tarif für Auswärtige verrechnet.

18. Die Gebährentabellen pro Liegenschaft sind im Anhang dieses Gebährenreglements festgehalten sowie auf der Internetplattform der Gemeinde Oberrieden unter www.oberrieden.ch in den Benützungsreglemente pro Liegenschaft aufgeschaltet und mit entsprechendem Reservationsformular hinterlegt.
19. Die entsprechenden Benützungsreglemente sind mit Gebährenangaben in einem separaten Anschlag pro Raum für alle Mieter ersichtlich.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Martin Arnold

Thomas Dischl

Gebührenübersicht pro Liegenschaft und Räumlichkeiten

1 Schulanlage Pünt / Mehrzweckhalle (Püntstrasse 14)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Mehrzweckhalle	150	300	300	600
Küche in MZH	100	200	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Schminkraum	25	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Singsaal	50	100	100	200

2 Mietgegenstände für Schulanlage Pünt / Mehrzweckhalle

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif CHF pro Tag
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell: <ul style="list-style-type: none"> • Grillkohle muss mitgebracht werden • Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden • Grill muss gereinigt zurückgegeben werden • Zusatzaufwand kann verrechnet werden 	50
Geschirr Küche MZH	<ul style="list-style-type: none"> • Geschirr gehört zur Miete der Küche in der Mehrzweckhalle Pünt • Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter 	In Raummiete enthalten
Geschirr	<ul style="list-style-type: none"> • Geschirr aus der Küche kann gemietet werden • Bei Anlässen der Gemeinde wird das Geschirr den Vereinen gratis zur Verfügung gestellt. • Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter • Rückgabe gereinigt 	1 pro Geschirrtel
Kaffeemaschine	<ul style="list-style-type: none"> • Es steht bei der Miete der Küche MZH Pünt eine Nespresso Professionalmaschine zur Verfügung 	1 pro Portion
Stehtische	<ul style="list-style-type: none"> • Es stehen einzelne Stehtische zur Verfügung 	15 pro Tisch
Podeste MZH Pünt	<ul style="list-style-type: none"> • Bühnenpodeste mit Füssen (Keine Gebühren bei Miete der MZH Pünt) 	25 pro Podest
Techn. Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Beamer / Blue Ray / Mikrophon 	50

3 Schulanlage Pünt, Lehrschwimmhalle (Püntstrasse 12)

Räumlichkeiten	Jahresmiete pro Jahresstunde			
	Ortsansässige Tarif CHF		Auswärtige Tarif CHF	
	Gemeinnützig	Kommerziell	Gemeinnützig	Kommerziell
Schwimmhalle mit Duschen und Garderoben	300	1'200	500	1'500

Gemeinnützig = Institutionen für Menschen mit Behinderung oder Krankheit / Ortsansässige Vereine

4 Schulanlage Langweg / Multifunktionsgebäude (Langweg 2)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Gruppenraum L101	25	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Aula, bis max. 4 Stunden	80	160	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Aula, ganzer Tag	150	300	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Küche bei Aula	85	170	Keine Vermietung	Keine Vermietung

5 Schulanlage Langweg, Schulküche (Langweg 2)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige kommerziell, Auswärtige
Montag – Sonntag	Pro Stunde	30	50	360	600
	½ Tage max. 4H	60	100		
	Ganzer Tag	90	150		

6 Mietgegenstände für Schulanlage Langweg / MFG Langweg / Sporthalle

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif CHF pro Tag
Kaffeemaschine	Kaffeemaschine für Miete Aula: <ul style="list-style-type: none"> Es stehen bei der Miete der Aula zwei Nespresso Professionalmaschinen zur Verfügung 	1 pro Portion
Geschirr Küche Aula Langweg	<ul style="list-style-type: none"> Geschirr gehört zur Miete der Küche in der Aula Langweg Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter 	In Raummiete enthalten
Geschirr	<ul style="list-style-type: none"> Geschirr aus der Küche kann je nach Anlass gemietet werden Bei Anlässen der Gemeinde (z.B. Chilbi, Spycherfäscht) wird des Geschirr den Vereinen gratis zur Verfügung gestellt. Rückgabe gereinigt 	1 pro Geschirrtel
Musikanlage / Beamer	Musikanlage und Beamer Aula Langweg: <ul style="list-style-type: none"> Bedarf anmelden bei Mietgesuch Aula Miete Musikanlage und Beamer pro Mietereignis 	50
Bar	Miete der im Keller des MFG gelagerten Bar: <ul style="list-style-type: none"> Abmessung: 8 Barteile à 0,8m Breite Die Bar muss selbst transportiert und aufgestellt werden und darf nur in einem gemieteten Raum der LS Oberrieden verwendet werden. Rückgabe gereinigt 	50
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell: <ul style="list-style-type: none"> Grillkohle muss mitgebracht werden Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden Grill muss gereinigt zurückgegeben werden 	50
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): <ul style="list-style-type: none"> Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2,2m à 8 Plätze 	6 pro Set

	<ul style="list-style-type: none"> • Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4,0m à 16 Plätze • Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters. • Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.-) • Rückgabe gereinigt 	
Mischpult und Mikrophon Sporthalle	Mischpult und Mikrophon in der Sporthalle: <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf anmelden bei Mietgesuch Sporthalle 	30

7 Schulhaus Kirchstrasse (Kirchstrasse 4)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Singsaal Kirchstrasse	50	100	100	200

8 Sporthalle Langweg 1/3 Halle (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	10	20	120 (bis 20 Uhr) 150 (ab 20 Uhr)	200 (bis 20 Uhr) 250 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	25	50		
	Ganzer Tag	50	100		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	15	30	200 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	60	120		
	Ganzer Tag	120	240		

9 Sporthalle Langweg 2/3 Halle (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	20	40	220 (bis 20 Uhr) 250 (ab 20 Uhr)	375 (bis 20 Uhr) 450 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	50	100		
	Ganzer Tag	100	200		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	30	60	375 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	120	240		
	Ganzer Tag	240	480		

10 Sporthalle Langweg, ganze Halle (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	25	50	300 (bis 20 Uhr) 350 (ab 20 Uhr)	500 (bis 20 Uhr) 600 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	65	130		
	Ganzer Tag	125	250		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	40	80	500 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	175	350		
	Ganzer Tag	350	700		

11 Sporthalle Langweg, Galerie mit Kiosk (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	20	40	Keine Vermietung	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	60	120		
	Ganzer Tag	120	240		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	30	60	Keine Vermietung	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	120	240		
	Ganzer Tag	120	480		

12 Schützenstube Oberrieden (Hintere Bergstrasse 55)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Schützenstube inkl. Küche	150	300	Keine Vermietung	Keine Vermietung

13 Villa Schönfels (Bickelstrasse 5)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
EG. Kleines Zimmer	50	100	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Grüner Saal	100	200	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. verglaste Veranda (nur mit Vermietung Saal / Zimmer)	40	80	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Küche	80	160	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Die Räumlichkeiten stehen vor allem für kulturelle Anlässe wie öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Präsentationen und Gemeindeinterne Kurse zur Verfügung.

Private Anlässe bedürfen einer kurzen Besichtigung vor Ort, um den Anlass und den Ablauf der Veranstaltung abzuklären.

14 Strandbad Oberrieden (Seestrasse 47)

Miete / Ticket	Tarif CHF	Bemerkungen
Tageseintritt	5	Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei
Saisonkarte	40	Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei
Saisonkasten *1	30	Zuzüglich Depot von 30 Franken
Lagerung Liegestühle pro Saison*1	15	

*1 Kästen und Liegestuhllager werden nur an Besitzer eines Saison-Abonnements vermietet. Reservationen sind nicht möglich.

15 Clubraum Garderobengebäude Cholenmoos (Feldweg 29)

Räumlichkeiten / Mietgegenstände	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Clubraum *1	200	400	Keine Vermietung	Keine Vermietung
HiFi-Anlage	40	40	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Gas- Aussengrill	50	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung

*1 zusätzlich Reinigungskosten 100 Franken (obligatorisch), Mietdepot = 100 Franken
Mietdauer Einzelanlass max. 24 Stunden
Anlässe des Fussballclub Oberrieden sind gebührenfrei.

16 Mietgegenstände Allgemein für Oberriedner Bewohnerinnen und Bewohner

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif CHF pro Tag
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2,2m à 8 Plätze • Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4,0m à 16 Plätze • Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters. • Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.-) • Rückgabe gereinigt 	6 pro Set
Marktstände	Marktstand: <ul style="list-style-type: none"> • Es stehen total 6 Marktstände zur Verfügung • Der Hin- und Rücktransport ist Sache des Mieters 	20 pro Marktstand

Teil 6 GEBÜHREN FRIEDHOFWESEN

(Beschluss des Gemeinderates vom 1. Januar 2006)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen, Art. 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberrieden, erlässt der Gemeinderat für das Friedhofs- und Bestattungswesen folgende Gebühren:

1 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gemäss § 45 der Kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 gebührenfrei.

Ausgenommen sind zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Erdgrab	Fr.	400.00
Kindergrab	Fr.	250.00
Urnengrab	Fr.	300.00
Urnennische	Fr.	300.00

Beisetzung in bestehendes Grab nach Aufwand

Grabarbeiten durch den Friedhofsgärtner

Öffnen und Zudecken Erdgrab	nach Aufwand
Öffnen und Zudecken Urnengrab	nach Aufwand
Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand
weitere Leistungen	nach Aufwand

Amtliche Todesanzeige	gemäss Rechnung
Leichenschau	Fr. 30.00
Benützung Aufbahrungsraum	Fr. 100.00
Abdankungshallenbenützung	Fr. 100.00

Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne etc. nach Aufwand der Dienstleistungserbringer

Bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindeeinwohnern werden von der Gemeinde die in der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze vergütet.

2 Familiengräber / Grabmiete

Die Fläche der Familiengräber beträgt 4.4 m². Mit dem Abschluss des Mietvertrages werden für den Grabplatz folgende Gebühren verrechnet:

Erdfamiliengrab (nur für Einwohner möglich)

-für die Dauer von 40 Jahren pro m2	Fr.	1'200.00
-für die Verlängerung des Grabes um max. 20 Jahre pro m2	Fr.	600.00

-als pauschale Abgeltung für das Abräumen des Grabes nach 40 bzw. 60 Jahren	Fr.	800.00
-Leistungen des Friedhofgärtners bei späteren Bestattungen		nach Aufwand

Inschriften

Leistung Bildhauer für Frontplatte und Gravur pro Buchstabe/Zahl	Fr.	21.00
Inscription Grabplatte bei Gemeinschaftsgrab pro Buchstabe/Zahl	Fr.	25.00

3 Grabunterhalt und -pflege

Grabbepflanzung und -pflege für Einwohner und Auswärtige gemäss separaten Vertrags-konditionen mit dem Friedhofgärtner (externer Betrieb; Detailangaben sind beim Friedhof-vorsteher erhältlich).

4 Grabpflegeverträge

Die Gesundheitsbehörde kann Grabpflegeverträge abschliessen und die Arbeiten dem Friedhofgärtner übertragen.

Dafür verrechnet die Gesundheitsbehörde Kosten für längstens 20 Jahre, pauschal und im Voraus. Grundlage für die Berechnung der Pauschalabgeltung ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses gültige Tarif des Friedhofgärtners. Zusätzlich werden die Verwaltungskosten und die künftige Teuerung mit durchschnittlich 2% pro Jahr berücksichtigt.

5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 30. Juni 1983 aufgehoben.

Oberrieden, 20. März 2006

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Rodolfo Straub

Thomas Dischl

**Teil 7 VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
ERLASSENE GEBÜHRENREGELUNGEN**

1 GEBÜHREN FÜR WASSER UND ABWASSER

WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN 2018

WASSERGEBÜHREN (GRB 20.9.2005)

Die jährliche Wassergebühr wird aufgrund der Vorjahresmessung nach den folgenden Ansätzen berechnet:

1. Grundgebühr pro Wasseranschluss und Jahr

- | | | | |
|----|--|-----|---------------|
| a) | Wohnbauten: pro Einfamilienhaus | Fr. | 240.00 |
| | pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern | Fr. | 140.00 |
| | zusätzlich für gewerbliche Betriebe
in Wohnbauten
(pro Ladengeschäft, Werkstätte usw.) | Fr. | 140.00 |
- b) Bei den übrigen Bauten wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Gemeinde über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27 ‰ der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.00.
- c) pro **Bauwasseranschluss** Fr. **350.00**
Bei der Grundgebühr kann für leer stehende Wohnungen und Häuser, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, keine Reduktion gewährt werden.

2. Verbrauchsgebühr pro m³

Fr. **1.40**

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

ABWASSERGEBÜHR (GRB 29.9.2015)

Die Abwassergebühr beträgt 95 % der Wassergebühr, (gestützt auf Art. 2.3 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen [GebV SEVO]).

ZAHLUNGSPFLICHT

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Art. 49 Wasser-reglement). - Der Wasserverbrauch wird jährlich aufgrund der Vorjahresmessung abgerechnet und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 50 Wasserreglement).

MEHRWERTSTEUER

Die Wassergebühr und die Abwassergebühr unterliegen der Mehrwertsteuer (MwSt). Zurzeit beträgt der gesetzliche Steuersatz bei der Wassergebühr 2,5 % und bei der Abwassergebühr 7,7 %.

RECHTSMITTEL

Reklamationen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Gemeinde Oberrieden, Werkabteilung, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden zu richten. - Gegen Anordnungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 GEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012)

Verordnung über die Siedlungsentwässerungs-anlagen (SEVO)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlagen
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
 - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
 - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.4 Sickerleitungen
- Art. 1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm
- Art. 2.2 Aufsicht
- Art. 2.3 Kanalkataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Kataster der Betriebe

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - Art. 3.1.1 Ausführung
 - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
 - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 - Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
 - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung
 - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.6 Kontrollen
- Art. 5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- Art. 5.8 Unterhaltspflicht
- Art. 5.9 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.10 Aufsichtspflicht der Gemeinde
- Art. 5.11 Zustandsnachweis
- Art. 5.12 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

7. Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

9. Anhang

- 9.1 Abkürzungen
- 9.2 Synopse

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 die nachfolgende Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

1.1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

(Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV)

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton

über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente

(wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

1.3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

(Art. 2 GSchG)

1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

(Art. 4 GSchG, §§ 5 bis 7 WWG)

1.5 Grundsatz

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 6 GSchG.

1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV.

1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes

Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation

und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

³ Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (z.B. Öle, Fette, usw.) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehrriech in die Kanalisation ist untersagt.

1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer, bzw. in eine gemäss GEP geeignete Anlage eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Behörde die Planung von Rückhaltmassnahmen gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) an.

1.6.4 Sickerleitungen

¹ Hangwasser (Grundwasser) soll grundsätzlich im Boden verbleiben. Es muss mit geeigneten Massnahmen unter oder neben Gebäuden durchgeleitet werden.

Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebieten können in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligt werden.

² Sickerleitungen sind nur dort bewilligungsfähig, wo die Einleitung des Sickerwassers in einen Vorfluter möglich ist.

1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die

Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie

spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

2. Aufgaben der Gemeinde

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten GEP.

(Art. 10 GSchG)

2.2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

2.3 Kanalkataster

Die Gemeinde führt einen Kanalkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die Schweizer Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik massgebend.

3.1.3 Grundstückentwässerung

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden. Derartige Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im

Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

(§ 105 PBG)

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- 1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- 2 Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- 3 Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- 4 Die zuständige Behörde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- 5 Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

(Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV)

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfordert die Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und des AWEL.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

(Art. 13 - 17 GSchV)

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen

- 1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).
- 2 Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

(Art. 10 GSchG)

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen unentgeltlich in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mindestens 5 Grundstücken, bzw. einem Schmutzwasseranfall von mindestens 30 Einwohnergleichwerten dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die

Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm (Freispiegelleitung) aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Gemeinde kann auch andere private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen, bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

(Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV)

5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit

der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

(Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV)

5.3 Bewilligungen

(Art. 17 und Art. 18 GSchG)

5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung Erweiterung und Aufhebung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung haben gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton dem Stand der Technik zu entsprechen.

(Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV)

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich dreifach einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen

bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Die zuständige Behörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand, bzw. die Dichtheit der Leitungen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage

nichts entgegen, erteilt die zuständige Behörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmegewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

(Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV)

5.4 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Norm 430 und 431 zu treffen.

5.5 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.6 Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert 30 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.8 Unterhaltungspflicht

¹ Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen.

Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

(Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV)

5.9 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden

gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen an öffentlichen Kanalabschnitten
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen.

5.10 Aufsichtspflicht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

² Die Gemeinde kann in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht jederzeit private Kanalisationen auf den baulichen Zustand untersuchen lassen. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

(Art. 15 GSchG)

5.11 Zustandsnachweis

¹ Werden aufgrund der Zustandserhebung bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage innert Fristansetzung zu sanieren.

² Die zuständige Behörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.12 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

(Art. 3a GSchG)

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen

gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

(Art. 3a und 60a GSchG)

6.3 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder

den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an

anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt, übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung

sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der

Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke

im Besitz der Gemeinde, so sind solche Pläne im Doppel durch den Eigentümer innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am : 21. Juni 2012

Der Gemeindepräsident: Martin Arnold

Der Gemeindeschreiber: Thomas Dischl

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr.: 1582

genehmigt am: 30. August 2012

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

9. Anhang

9.1 Abkürzungen

ABV	Allgemeine Bauverordnung
ARA	Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage)
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
BBV I	Besondere Bauverordnung I
BBV II	Besondere Bauverordnung II
BVV	Bauverfahrensverordnung
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz